

Regeln zur Klausureinsicht in der AG Sportsoziologie (Stand Januar 2026)

Die Regelungen zur Klausureinsicht sind für die Studiengänge

- a) B.A. Angewandte Sportwissenschaft in der Ausgabe 30.21 vom Mai 2021 nach § 27 „Einsicht in die Prüfungsakten“
- b) B.Ed. Lehramt an BKs, GyGes, HRSGes in den Ausgaben 36.22, 37.22 und 38.22 vom Mai 2022 nach § 32 „Einsicht in die Prüfungsakten“
- c) B.Sc. Sportökonomie in der Ausgabe 18.22 vom April 2022 nach § 26 „Einsicht in die Prüfungsakten“

in den Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen gleichlautend wie folgt verfasst:

„Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen und Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen. Die bzw. der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese in geeigneter Form bekannt.“

Diese Kann-Regelungen spezifizierend gelten für die **Einsichtnahme** von Klausuren in der AG Sportsoziologie folgende **Regeln**:

1. Zur Einsichtnahme ist ein gültiger Studierendenausweis oder amtlicher Lichtbildausweis zur **Identifikation** mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Es kann nur die **eigene Prüfungsleistung** eingesehen werden.
3. Bei der Klausureinsicht handelt es sich um eine **Einsichtnahme**, nicht um eine Besprechung der Klausurinhalte. Die Dauer der Einsichtnahme kann durch den Prüfenden zeitlich begrenzt werden.
4. Das Recht auf Einsicht steht Studierenden unabhängig davon zu, ob sie bzw. er die Prüfung bestanden hat.
5. Die Einsichtnahme in die Klausur kann **nur vor Ort** erfolgen; die Klausur darf weder aus dem Raum der Einsichtnahme mitgenommen noch kurzfristig ausgeliehen werden.

6. Die Prüfungsleistung darf keinesfalls in irgendeiner Weise durch die Studierenden verändert, manipuliert oder ergänzt werden. So ist es zwingend zu unterlassen, der Prüfungsleistung während der Einsichtnahme Notizen hinzuzufügen oder anderweitige Modifikationen gleich welcher Art vorzunehmen. Findet dennoch eine Manipulation der Prüfungsleistung statt, wird dies als Täuschungsversuch gewertet mit der Konsequenz, dass sie nachträglich mit der Note 5,0 bewertet wird. Weiterhin ist mit einer **Strafanzeige wegen Urkundenfälschung** zu rechnen.
7. Den Studierenden wird die Gelegenheit gegeben, im Rahmen der Einsichtnahme **Kopien** von den Prüfungsunterlagen zu erstellen. Bei der Umsetzung dieses Anspruchs auf Anfertigung von Kopien kann der bzw. die Prüfende die Wahl der Methode jederzeit einschränken. Einen Anspruch der Studierenden auf eine bestimmte Methode der Kopieerstellung besteht nicht.
8. Möchte der bzw. die Studierende von seinem bzw. ihrem Anspruch auf Anfertigung von Kopien Gebrauch machen, muss dies gegenüber dem Prüfenden zuvor bekannt gegeben werden. Folglich dürfen Kopien im Prozess der Einsichtnahme erst **nach Bewilligung** durch den Prüfenden und erst nach Ausfüllen und Unterschreiben einer rechtsverbindlichen **Unterlassungserklärung** angefertigt werden. Diese wird zusammen mit einer Kopie der Aufnahme, die von der bzw. dem Studierenden zur Verfügung zu stellen ist, datiert auf den Termin der Einsichtnahme archiviert. Daneben ist die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablets, Notebooks, Uhren mit Aufnahmefunktion oder anderweitigen Aufnahmegegeräten während der Einsichtnahme nicht oder nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung gestattet.
9. Bei der Einsichtnahme werden keine Lösungsskizzen, aus denen sich die erwarteten Antworten ergeben, zur Verfügung gestellt. Die Studierenden haben zudem keinen Anspruch auf die Herausgabe von Musterlösungen, handschriftlichen Notizen, die Prüfende im Rahmen von Prüfungen angefertigt haben, Skizzen oder Aufzeichnungen von Vorüberlegungen zur Bewertung von Prüfungen.
10. Fallen dem bzw. der Studierenden bei der Einsichtnahme offensichtliche Mängel auf (z.B. fehlerhafte Übertragung oder Addition der erzielten Punkte) sind diese der Aufsicht zu melden, sie werden unverzüglich korrigiert, die Bewertung der Prüfung wird dementsprechend angepasst.